

Konzept der Arbeitsgruppe Kinderschutz

- 1. Begriffserklärungen Kinderschutz, Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung**
- 2. Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdung**
 - 2.1. Tipps für die Gesprächsführung**
- 3. Prävention im Kinderschutz**
- 4. Kommunikation/ Haltung**
- 5. Verpflichtungserklärung**

Kinderschutz Konzept

Gewalt, sexualisierte Gewalt, Missbrauch geschehen in allen sozialen Räumen, wie z.B. in Familie, Schule, Verein.

Staatliche und nicht-staatliche Institutionen haben einen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Der Begriff „Kinderschutz“ bezieht sich auf die rechtlichen Regelungen und Vorschriften im Hinblick auf diesen Schutzauftrag, wie der *UN-Kinderrechtskonvention* von 2010 und dem am 01. Januar 2012 in Kraft getretenen *Bundeskinderschutzkonzept*. Das Bundeskinderschutzgesetz regelt den umfassenden, aktiven Kinderschutz und basiert auf den beiden Säulen Prävention und Intervention.

Schule hat durch ihren umfassenden Zugang zu Kindern und ihren Familien einen besonderen Schutzauftrag. Das *Schulgesetz NRW* (§ 42 Abs. 6 SchulG NRW) betont: „Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.“

Entsprechend des 16. Schulrechtsänderungsgesetzes NRW gilt mit dem Stand vom 07.04.2022 „(...) Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. (...)“ (§ 42 Abs. 6 SchulG NRW)

Ein Schutzkonzept an der KGS Meckenheim soll dafür Sorge tragen,

- dass unsere Schule nicht zu einem Tatort wird und Schülerinnen und Schüler hier keine Gewalt durch Erwachsene oder andere Schülerinnen und Schüler erleben
- dass unsere Schule ein Kompetenzort wird, an dem Schülerinnen und Schüler, die innerhalb oder außerhalb der Schule von (sexueller) Gewalt betroffen sind, Hilfe und Unterstützung finden, um die Gewalt beenden zu können.
- dass alle Mitglieder der Schulgemeinde in ihrer Handlungskompetenz gestärkt werden
- dass achtsame Beziehungen und Kommunikationsformen etabliert und kultiviert werden.

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Was Kindeswohl konkret bedeutet und was im Detail als Kindeswohlgefährdung gilt, ist gesetzlich nicht definiert. Es handelt sich um unbestimmte Rechtsbegriffe. Das bedeutet, dass in jedem Einzelfall eine eigenständige komplexe und fachliche Einschätzung erfolgen muss, die hohe Anforderungen an die Fachkräfte aus Jugendhilfe und Justiz stellt.

Kindeswohl:

Werden die kindlichen Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Kindeswohl gesichert ist. Dann sind die Voraussetzungen für das Heranwachsen junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gegeben. Verhalten, Erscheinungsbild des Kindes, sowie beobachtbare Erscheinungsformen einer gesunden Entwicklung geben Hinweise.

Beeinträchtigung des Kindeswohls:

Im Leben eines jeden Kindes kann es zu Situationen kommen, in denen die Grundbedürfnisse nicht zeitnah bzw. optimal befriedigt werden können. (zum Beispiel kurzfristiges Hungerleiden eines Säuglings in einem unvorhersehbaren Stau oder vorübergehend keine freundschaftlichen Kontakte zu Gleichaltrigen bedingt durch einen Umzug in eine neue Stadt). Wiederholen sich jedoch bestimmte Ereignisse regelmäßig (z.B. Unterversorgung mit Nahrung) oder halten Phasen einer minimalistischen Versorgung längerfristig an (z.B. ausreichende Befriedigung körperlicher Bedürfnisse, aber Ausbleiben emotionaler Zuwendung), werden negative Auswirkungen auf das seelische oder körperliche Wohlbefinden wahrscheinlich. Beeinträchtigungen des Kindeswohls sind noch nicht gleichzusetzen mit einer Kindeswohlgefährdung. Die Nachhaltigkeit der Auswirkungen dieser Beeinträchtigungen sind von entscheidender Bedeutung.

Kindeswohlgefährdung:

Bereits seit den 1950er Jahren gilt als Kindeswohlgefährdung „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussetzen lässt.“ (BGH FamRZ. 1956, S. 350) Demzufolge müssen bei einer Kindeswohlgefährdung drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein:

1. Die Gefährdung des Kindes muss gegenwärtig sein.
2. Die gegenwärtige oder zukünftige Gefährdung muss erheblich sein.
3. Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Vom Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung spricht man also immer dann, wenn zu der Beeinträchtigung des Kindeswohls durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen, eine nachhaltig negative Wirkung dieses Verhaltens/Unterlassens hinzukommt, also eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung des betroffenen Kindes.

Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung:

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen, die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher oder emotionaler Ebene nötig wären. Vernachlässigung ist häufig schwer zu fassen, was u.a. an einer Vielfalt an Lebensstilen liegt. Es gibt unterschiedliche Meinungen darüber, was Kinder brauchen.

- *körperliche Vernachlässigung:*
unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, witterungsangemessener Kleidung oder mangelnde Hygiene, mangelhafte medizinische Versorgung, unzureichende Wohnverhältnisse, u.ä.

- *erzieherische und kognitive Vernachlässigung:*
fehlende Kommunikation, erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung
- *emotionale Vernachlässigung:*
Mangel an Wärme, Geborgenheit, Wertschätzung, u.ä.
- *unzureichende Aufsicht:*
Alleinlassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraums, ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheit des Kindes

Erziehungsgewalt und Misshandlung

Als *Erziehungsgewalt* bezeichnet man leichte Formen der physischen und psychischen Gewalt an Kindern. Diese sind erzieherisch motiviert und haben einen kurzfristigen körperlichen oder seelischen Schmerz, nicht aber die Schädigung oder Verletzung des Kindes zum Ziel. Trotz des Rechts von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung erfahren die Formen der Erziehungsgewalt immer noch in Teilen der Bevölkerung eine weitgehende Toleranz.

Unter *Kindesmisshandlung* versteht man demgegenüber physische und psychische Gewalt, bei der mit Absicht Verletzungen und Schädigungen herbeigeführt oder aber die Folgen bewusst in Kauf genommen werden. Die Formen der Misshandlung werden von weiten Teilen der Bevölkerung entsprechend nicht mehr toleriert.

(Erziehungs-)Gewalt und Misshandlung kann durch die Personensorgeberechtigten und durch Personen geschehen, die zeitweilig mit der Betreuung, Erziehung oder Beaufsichtigung von Kindern betraut sind, aber auch durch Fremde bzw. den Kindern kaum bekannte Erwachsene.

- *körperliche Gewalt:*
körperliche Erziehungsgewalt: Körperstrafen im Sinne einer nicht zufälligen Zufügung kurzzeitiger körperlicher Schmerzen, wie z.B. leichte Ohrfeige oder hartes Anpacken
körperliche Misshandlung: z.B. Tritte, Stöße, Stiche, Schlagen mit Gegenständen, Vergiftungen, Einklemmen, Schütteln (insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern)

- *psychische Gewalt:*

Hierzu zählen Verhaltensmuster und Vorfälle, die Kindern das Gefühl vermitteln, sie seien wertlos, ungewollt, nicht liebenswert. Von einer psychischen Misshandlung ist auszugehen, wenn eine oder mehrere Unterformen kennzeichnend für die Eltern-Kind-Beziehung sind, d.h. wiederholt oder fortlaufend auftreten.

- das Ablehnen des Kindes im Sinne der Herabsetzung der kindlichen Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche, die Stigmatisierung als Sündenbock
- das Isolieren im Sinne der Unterbindung sozialer Kontakte, die für das Gefühl der Zugehörigkeit des Kindes und die Entwicklung sozialer Fertigkeiten relevant sind
- das Terrorisieren im Sinne der Androhung, das Kind zu verlassen oder der Drohung mit schweren körperlichen, sozialen oder übernatürlichen Schädigungen
- das Ignorieren im Sinne des Entzugs elterlicher Aufmerksamkeit oder Ansprechbarkeit und Zuwendung
- das Korumpieren im Sinne einer Veranlassung des Kindes zu selbstzerstörerischem oder strafbarem Verhalten bzw. das Zulassen eines solchen Verhaltens bei einem Kind
- das Adultifizieren im Sinne des Bemühens, das Kind in die Rolle des Ersatzes für eine erwachsene Person zu drängen bzw. die dauernde Überforderung eines Kindes durch Missachtung altersentsprechender Möglichkeiten und Grenzen

sexualisierte Gewalt

Nach einer Definition von Günther Deegener (2005) gilt als sexualisierte Gewalt „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können. Die Missbraucher/-innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen“.

Die Täterinnen und Täter bei sexualisierter Gewalt stammen neuen Erkenntnissen zufolge zu 96 Prozent aus dem sozialen Nahbereich der Kinder (z.B. Familienangehörige, Freunde, bekannte Personen aus dem privaten und sozialen Umfeld, aber auch soziale, pädagogische und medizinische Fachkräfte)

- *physische-sexualisierte Gewalt:*
körperliche Handlungen mit und ohne Körperkontakt, die während der persönlichen Begegnung zwischen dem Kind und dem Täter oder der Täterin stattfinden, z.B. (erotisch motiviertes) Küssen, das Manipulieren der kindlichen Geschlechtsorgane und oraler, vaginaler, analer Sexualverkehr
- *psychische-sexualisierte Gewalt:*
u.a. anzügliche und beleidigende Bemerkungen und Witze über den Körper oder die Sexualität eines Kindes, altersunangemessene Gespräche über Sexualität (z. B. detaillierte Schilderungen erwachsener sexueller Erfahrung-en, die das Kind überfordern) und das Zugänglichmachen von Erotika und Pornografie
- *Sonderformen:*
Missbrauchsdarstellungen
Kinderprostitution
Sexualisierte Gewalt im Internet
Cybergrooming
Sexting

Häusliche Gewalt

Unter häuslicher Gewalt versteht man Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen in einer gegenwärtigen oder aufgelösten partnerschaftlichen Beziehung oder zwischen Verwandten, wobei man drei Formen unterscheidet:

- *physische Gewalt* in Form von Schlägen, Tritten, Würgeversuchen, Verbrennungen, Nahrungsentzug
- *psychische Gewalt* in Form von Einschüchterungen, Erniedrigungen, konstanter Kontrolle, Verboten (Erwerbsverbot, Kontaktverbot), Morddrohungen, Einsperren
- *sexualisierte Gewalt* in Form von Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigungen

Häusliche Gewalt gefährdet das Kindeswohl, weil die Kinder, die im Haushalt einer der betroffenen Personen leben, stets in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Kinder sehen/hören, wie ein Familienmitglied misshandelt oder vergewaltigt wird, sie spüren den Zorn, die Angst, die eigene Ohnmacht. Zudem versuchen betroffene Kinder oft den Täter oder die Täterin an der Gewalttat zu hindern, also das Opfer zu schützen und geraten dabei sozusagen zwischen die Fronten.

Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdung

Der Verdacht auf KWG wird an Schulsozialarbeiterin weitergegeben

Kriterien, die einen Verdacht begründen:

Verwahrlosung

- Abmagerung
- Verschmutzte Kleidung
- Ungepflegtheit

Anzeichen von körperlicher Gewalt

- Hämatome
- Verletzungen

Anzeichen von sexuellem Missbrauch

- - sexualisierte Sprache
- -sexualisierte Handlungen

Anzeichen von psychischer Gewalt

- Regressives Verhalten
- Ängstliches Verhalten
- Veränderungen im sozial/emotionalen Verhalten

Auffällige Kind- Eltern Beziehung

Vernachlässigung

- der Aufsichtspflicht

Angaben des Kindes (zu allen Verdachtsmomenten)



Gemeinsames Gespräch mit allen Personen, die das Kind gut kennen zur Einschätzung der Gefährdung

- Beobachtungs-/ Einschätzungsbogen gemeinsam erarbeiten
- Weiteres Vorgehen planen
- Aktuelle Gefährdung des Kindes einschätzen

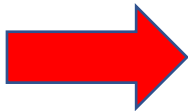


Einbeziehung des Kindes

- Gespräch anbieten mit Schulsozialarbeiterin



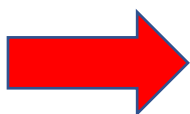
Einbeziehung der Eltern mit dem Ziel einer gemeinsamen Lösungssuche



Bei nicht akuter Gefährdung

wird ein Beobachtungszeitraum mit den Eltern festgelegt und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt und gegebenenfalls Vereinbarungen getroffen die bei einem Folgegespräch evaluiert werden.

Bei Nichteinhaltung der abgesprochenen Maßnahmen werden die Eltern verbindlich zur Wahrnehmung der Hilfen aufgefordert. Greifen alle Maßnahmen und Vereinbarungen nicht, erfolgt eine Meldung an das Jugendamt, über die im Gespräch informiert wird.



Bei akuter Gefährdung

muss das Jugendamt eingeschaltet werden.

Gesprächstipps für ein Gespräch mit dem Kind

Dem Kind vermitteln,

- dass es richtig ist, dass es sich jemanden anvertraut,
- dass es Hilfe bekommt,
- dass es nicht alleine ist mit seinen Sorgen und Ängsten,
- dass es nichts falsch gemacht hat,
- dass es vertrauen kann,
- dass es mit ihm besprochen wird, wie es weitergeht.

All diese Dinge sind wichtig, um das Kind zu stärken und ihm das Gefühl zu geben, dass es nicht falsch ist, darüber zu reden, sondern gut ist, sich Hilfe zu holen und darüber zu sprechen. Auch das Gefühl, mit so etwas nicht alleine zu sein, hilft vielen Kindern, da sie oft denken, dass nur ihnen so etwas passiert. Es ist von großer Wichtigkeit **Vertrauen zu schaffen** und dem Kind mit viel Einfühlungsvermögen und Zuwendung gegenüber zu treten.

Folgende konkrete Fragen sind für ein Gespräch sehr wichtig, allerdings sind diese mit äußerster Feinfühligkeit zu äußern:

- Du hast mir erzählt, dass deine Eltern, oder jemand anderes dir weh tun, dich komisch anfassen, gemeine Dinge zu dir sagen oder sich nicht gut um dich kümmern.
- Magst du mir erzählen, wie oft das vorkommt?
(Je nach Alter des Kindes ist die Beschreibung der Zeitspanne sinnvoll, wie z.B. : jeden Tag oder nur manchmal?)
- In welchen Situationen passiert so etwas? Wenn du alleine mit.....bist? Wenn du nicht gehört hast?
- Wo wirst du denn dann berührt? Wo tut es dir weh? (Körperstellen zeigen lassen)

Gesprächstipps für Gespräche mit den Eltern

Grundsätzlich sind die Eltern bei der Einschätzung und Beurteilung zur Kindeswohlgefährdung mit einzubeziehen. Dabei hat die Schule nicht die Aufgabe zu ermitteln oder die Wahrheit herauszufinden. Das Gespräch soll vielmehr den Eltern die Möglichkeit bieten, ihre eigene Sichtweise darzustellen, an einer gemeinsamen Lösung mitzuwirken oder Unterstützungsangebote anzunehmen.

Gelingsbedingungen für ein kooperatives Gespräch:

- Begrüßung und Vorstellen aller Beteiligten
- Positive Gesprächseröffnung und Benennen des Anlasses
- „Türöffner“: Danke dass Sie gekommen sind; Uns ist es wichtig, dass wir mit Ihnen sprechen, weil wir beobachtet haben, dass....; Wir haben Sie eingeladen, weil wir uns sorgen.....; Sie als Eltern haben die Verantwortung, aber auch wir als Schule sind verpflichtet...
- Beschreibung der Vorkommnisse und Beobachtungen: In letzter Zeit haben wir beobachtet, dass....., Ihr Kind hat uns berichtet, dass.....
- Sichtweise der Eltern erfragen: Was ist Ihnen aufgefallen?; Wie könnte es dazu gekommen sein?; Was war in der letzten Zeit anders?

Wichtig: Immer sachlich, achtsam und wohlwollend bleiben, Verständnis für Belastungen und Nöte zeigen!

- Position beziehen: Auf Bedürfnisse und Rechte des Kindes hinweisen, Verantwortung der Schule verdeutlichen, Veränderungsnotwendigkeiten konkretisieren
- Auf Bereitschaft zur Mitwirkung hinwirken, Unterstützungsmöglichkeiten vorstellen

Prävention im Kinderschutz

Präventive Maßnahmen innerhalb der Klasse

- Haltung gegenüber der Klasse – Respektvoller, wertschätzender und zugewandter Umgang, Kinder müssen wissen, dass sie mit ihren Sorgen und Nöten jederzeit zu ihrem Lehrer / Personen der KGS gehen dürfen
- Kinder stark machen (Projekte zum Thema Selbstvertrauen, Nein sagen etc.)
- Kinderrechte besprechen und potentielle Gefahren für Kinder thematisieren und Optionen der Hilfsmöglichkeiten aufzeigen
- Hingucken – erste Zeichen von Vernachlässigung, Gewalterfahrungen, Zurückgezogenheit etc. hinterfragen und mit weiteren Teammitgliedern austauschen und mit dem Schüler im vertrauensvollen Rahmen ansprechen

Schulübergreifende präventive Maßnahmen

- Projekte wie Stark ohne Muckis, Rheinflanke etc.
- Schulübergreifende Gesprächsbereitschaft vermitteln (Klassenlehrer, Sozial- und Sonderpädagogen/ positiver Raum für belastete Kinder muss allen Schülern offen und bekannt sein – um auch dort ggf. ins Gespräch zu kommen)
- Konfliktlösestunde – warum kommst du in den Konflikt? Was stimmt vielleicht in deinem Leben nicht? Genau hinhören und hinterfragen, nachhaken
- Theaterstücke und schülerorientierte Angebote zu Themen rund um den Kinderschutz wahrnehmen z.B. „das ungute Geheimnis“
- Kinderschutzfachkraft an der Schule muss allen Kollegen (auch OGS) bekannt sein (Barbara Naujoks) Dort kann ich mich zu Themen rund um den Kinderschutz beraten lassen und meinen Fall/ meine Beobachtungen mitteilen
- Soziales Lernen- Sozialtraining in den Klassen

Mögliche Anbieter für Projekte und Angebote

- z.B. Zartbitter
- Schülerhilfsangebote in der Schule sichtbar machen:
Pinnwand – dir geht es nicht
gut?! wo kann ich mich hinwenden? Sorgentelefon mit
Nummer, Vertrauenslehrer

Präventive Maßnahmen auf Kollegenebene

- schulischer Verhaltenskodex für die KGS erarbeiten → wie ist unsere grundsätzliche Haltung gegenüber der Schülerschaft? Was sind unsere Werte und Prinzipien? Was sind NO-GOS? Was kann ich tun, wenn ich mich überfordert fühle? Wo bekomme ich Hilfe
- Schutzkonzept für die Schule erstellen und allen Mitarbeitern vorstellen
- Fortbildungsangebote für Lehrer (freiwillig und verpflichtend)
- Feedbackkultur unterhalb der Kollegen muss angstfrei möglich sein
- man muss sich auf Verhaltenskodex berufen dürfen

Fortbildungsangebote zu kinderschutzrechtlichen Themen

- Serviceagentur „ganztätig lernen“ NRW bietet Schulungen und Fortbildungen für Lehrer und Schulpersonal an
- Kinderschutzbund-NRW
- Psychologische Lehrerberatung bei Überforderungsgefühlen, grenzwertigem Verhalten → schulpsychologischer Dienst



Auswahl an Fortbildungsangeboten:

<https://www.schilf-akademie.de/wertschaetzende-und-wirkungsvolle-kommunikation>

<https://plattform.fobizz.com/fortbildungen/524-achtsame-kommunikation-im-schulalltag>

<https://www.hopp-foundation.de/lehrer/online/mit-rhetorischen-faehigkeiten-die-kommunikation-erleichtern-online/#>

<https://www.raabe-akademie.de/themen/classroom-management-kommunikation/>

<https://www.gewaltfrei-online.de/lp/giraffensprache-grundschule>

Kommunikation/Haltung des Schulpersonals gegenüber der Schülerschaft

Die Kommunikation zwischen Schulpersonal und Schülerschaft ist:

- wertschätzend
- auf Augenhöhe
- klar
- empathisch
- respektvoll
- verbindlich
- einladend
- unterstützend
- ansprechbar und verfügbar sein

Dabei ist eine sensible Wortwahl entscheidend für eine positive Kommunikation. Das aktive Zuhören ist dabei eine wesentliche Voraussetzung, um Gedanken und Ideen der Schülerschaft aufzunehmen und zu verstehen. Die Schüler werden sich gehört fühlen und dieses wird einen großen Beitrag zur Stärkung der Beziehung leisten.

Das Schulpersonal bringt individuelle Fähigkeiten und Fertigkeiten hinsichtlich den oben genannten Kommunikationsaspekten mit.

Dabei ist die **Selbstreflexion Grundvoraussetzung**, um festgefahrene Kommunikationsstrukturen aufzulösen und zu verändern.

Es sind Hilfestellungen oder Fortbildungsangebote bekannt, die bei Bedarf in Anspruch genommen werden sollten.

Verpflichtungserklärung der KGS Meckenheim

Die KGS Meckenheim achtet die Rechte ihrer Schülerinnen und Schüler ebenso wie die ihre Mitarbeiter/innen. Deshalb treten wir entscheiden dafür ein, alle Menschen an der KGS Meckenheim aller Arten von Übergriffen und Grenzverletzungen zu schützen.

Einen Zugriff von Täter/innen auf Kinder verhindern wir soweit wie möglich. Eine klare Positionierung zum Kinderschutz, ein Klima der offenen Auseinandersetzung mit dem Thema, sowie Transparenz und Sensibilisierung sind uns wichtig!

Als Mitarbeiter/in an der KGS Meckenheim, unabhängig von meinem Arbeitgeber erkläre ich daher:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit mit Kindern, sowie mein Verhalten gegenüber allen Beschäftigten an der KGS Meckenheim ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich unterstütze Mädchen und Jungen darin, eine eigene Persönlichkeit, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln.
3. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder im Rahmen meiner Möglichkeiten vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
4. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz zu Kindern um und gestalte die Beziehungen transparent. Individuelle Grenzen anderer respektiere ich.
5. Ich beachte, dass es Orte und Situationen an der KGS Meckenheim gibt, an, bzw. in denen ein höheres Gefährdungspotential für SuS oder anderen Personen vorliegt und verhalte mich dort besonders umsichtig und aufmerksam.
6. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort, Tat oder Darstellung, aktiv Stellung.
7. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion den SuS gegenüber bewusst. Mein verantwortliches Handeln gegenüber den Kindern ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
8. Ich vermeide jede Form persönlicher Grenzverletzung. Ich erkenne Grenzverletzung bei anderen und ignoriere sie nicht. Ich bin mir der Grenzen meiner Handlungsfähigkeit bewusst und nehme bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung professionelle Unterstützung in Anspruch.
9. Ich weiß, wo ich mich beraten lasse oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekommen kann und nehme sie bei Bedarf in Anspruch.

Ort, Datum

Unterschrift